

An das Amtsgericht Kreuzberg
Familiengericht - Abteilung 130 F / Präsidium

Eilbedürftig - Vorlage an einen unvoreingenommenen Richter (Ablehnungsgesuch)

Verfahren: 130 F 2968/26

Antragsteller: Christian Reimer

Übertragung per eBO

BEFANGENHEITSANTRAG UND RECHTSMITTEL (BESCHWERDE) GEGEN DEN BESCHLUSS VOM 12.06.2026

Hiermit lehne ich die entscheidende Rechtspflegerin Hermanutz (sowie stellvertretend die in diesem Komplex verflochtene Dezernentin Richterin Neuhauß) wegen der Besorgnis der Befangenheit und des dringenden Verdachts auf bewussten Abrechnungsbetrug ab. Gleichzeitig lege ich form- und fristgerecht Beschwerde gegen den Kostenbeschluss vom 12.06.2026 ein.

Begründung der Befangenheit und der Beschwerde:

1. Die rechtliche Unmöglichkeit nach Volljährigkeit:

Der angefochtene Beschluss zur "Entziehung der Vermögenssorge" datiert auf den 12.06.2026. Die Betroffene, Aimée Kießler, wurde am 15.05.2026 volljährig.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erlischt die elterliche Sorge gesetzlich automatisch. Ein Gericht, das fast einen Monat nach Eintritt der Volljährigkeit einen rückwirkenden Beschluss über einen Gegenstandswert in einer längst erledigten Sorge-Angelegenheit fasst, handelt rechtswidrig.

Dieser Beschluss dient erkennbar nicht dem Kindesschutz, sondern ausschließlich der nachträglichen Generierung von Anwaltskosten für die Gegenseite.

2. Unterlassene Hilfeleistung (Der "Taxi"-Deckmantel für mutmaßliche Drogenkäufe und Schufa-Ruin): Auf dem Konto der minderjährigen Tochter fanden dubiose Kontobewegungen statt: Teilweise zwei- bis dreimal im Monat wurden exakt 80,00 Euro von einem ominösen "Taxiunternehmen" abgebucht, was den aktenkundigen Verdacht erhärtete, dass die chronisch suchtkranke Mutter das Kinderkonto zur Finanzierung von Drogenkäufen missbrauchte. Die direkte Folge waren geplatzte BVG-Lastschriften und Inkasso-Verfahren (Riverty) gegen das Kind.

Da das Gericht diese akute Gefährdung monatelang völlig ignorierte, sah ich mich aus reiner Notwehr gezwungen, kurz vor der Volljährigkeit die Anregung nach § 1666 BGB erneut zu stellen.

Mehrere vorherige Anträge wurden in mehreren anderen Verfahren durch Richterin Neuhauß willkürlich ignoriert!

3. Komplizenschaft bei der Täter-Opfer-Umkehr (Der Schriftsatz vom 19.03.2026):

Die Befangenheit der Rechtspflegerin manifestiert sich in der unkritischen Übernahme und Belohnung des abstrusen Schriftsatzes der Kanzlei Müller vom 19.03.2026 (zeichnend: Dr. Walther für RAin Müller).

Die Schutzbehauptung der "Zustimmung": Die Kanzlei rechtfertigt die Kontoplünderung ernsthaft damit, dies sei "in Kenntnis und mit dem Einverständnis der Tochter" geschehen.

Ein Gericht, das die angebliche "Zustimmung" eines minderjährigen Kindes zur Zerstörung des eigenen Startkontos und Schufa-Scores als sachgerechte Verteidigung der sorgeberechtigten Mutter wertet, handelt grob willkürlich und gegen das Kindeswohl.

Die Rache-Anzeige als Verteidigung: Die Anwältin rechtfertigt das Handeln der Mutter mit einer Strafanzeige wegen "Unterschlagung" gegen mich. Der Hintergrund: Ich hatte pflichtbewusst über den Fund unzustellbarer Mahnungen (die PIN AG stellt weiterhin an meine Adresse zu) informiert. Die Rechtspflegerin belohnt diese prozessuale Schmutzkampagne mit einem Kostenbeschluss zu meinen Lasten.

4. Die blinde Übernahme des anwaltlichen "Nicht-Vater"-Tricks:

Rechtspflegerin Hermanutz ignoriert den Amtsermittlungsgrundsatz völlig und macht sich im Schreiben vom 27.03.2026 die fehlerhafte Argumentation der Kanzlei Müller zu eigen, dass ich als "Nicht-Vater" nicht vertretungsbefugt sei und den "Antrag" zurücknehmen solle.

Bei einer Gefahrenmeldung nach § 1666 BGB bedarf es keiner Vertretungsbefugnis! Das Gericht hat von Amts wegen zu ermitteln. Die Rechtspflegerin ließ sich hier offensichtlich von der gegnerischen Anwältin instrumentalisieren.

5. Die Entlarvung der Generalvollmacht und der neue VKH-Antrag:

Mit dem Schriftsatz vom 19.03.2026 zeigte RAin Müller gegenüber der Abteilung 130 F formell ihre Vertretung an und beantragte isoliert neue Verfahrenskostenhilfe (VKH). Dies beweist eindrucksvoll den prozessualen Betrug in der Abteilung 164 F: Dort operierte dieselbe Anwältin angeblich mit einer rückdatierten "Generalvollmacht" vom 10.06.2025, die sämtliche Folgesachen abdecken sollte.

Der formelle Neuantrag auf VKH in der Abteilung 130 F belegt, dass diese angebliche Generalvollmacht ein reiner Etikettenschwindel ist. Dass das Gericht hier blind Kosten und fiktive Streitwerte (2.500 Euro) auf Basis derart widersprüchlicher Mandatierungen durchwinkt, bestätigt die absolute Voreingenommenheit.

6. Die Pervertierung des § 1666 BGB als Kostenfalle:

Das Gericht nutzte die Akte offensichtlich nicht zum Schutz des Kindes (Amtsermittlungsgrundsatz § 26 FamFG), sondern wartete die Volljährigkeit ab, um meine Gefahrenmeldung mutwillig in einen formellen "Antrag" umzudeuten.

Dieser juristische Etikettenschwindel hatte nur ein einziges Ziel: Mich künstlich zum "Antragsteller" zu machen, um mir über § 81 FamFG die außergerichtlichen Kosten der Kanzlei Müller auf Basis eines willkürlichen Streitwerts von 2.500 Euro aufzuerlegen. Das ist die Pervertierung des Kinderschutzparagrafen zu einer illegalen Kostenfalle.

Fazit:

Ich fordere die sofortige Aufhebung des Beschlusses vom 12.06.2026 und die Zuweisung des Befangenheitsgesuchs an einen unvoreingenommenen Dezernenten.

Christian Reimer

Ch. Reimer